

Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Instrumenten und Werkzeugen (Stand: Februar 2019)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für die Vermietung von fabrikneuen oder gebrauchten bzw. aufbereiteten Instrumenten und Werkzeugen (nachfolgend „Mietgegenstand“ bzw. „Mietgegenstände“) und den Verkauf von dazugehörigem Verbrauchsmaterial durch eine verbundene Gesellschaft der DURAG GmbH, Kollaustraße 105, 22453 Hamburg im Sinne von §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „Vermieter“) an einen Dritten (nachfolgend „Mieter“). Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den vorliegenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur insoweit, als der Vermieter sie schriftlich bestätigt.
- 1.2 Nebenabreden und sonstige Änderungen bedürfen der Schriftform, wobei auch diese Regelung nur schriftlich geändert werden kann.

2. Bestellung und Vertragsschluss

Der Vermieter wird dem Mieter auf Anfrage ein freibleibendes Angebot zukommen lassen. Auf Basis dieses Angebots kann der Mieter einen Auftrag erteilen. Sofern jedoch davon abweichende/ergänzende Absprachen zwischen dem Mieter und dem Vermieter getroffen werden oder der Vermieter dem Mieter zuvor kein Angebot übermittelt hat, stellt der Inhalt der in Textform dokumentierten Absprachen die vorrangige Vertragsgrundlage dar. Das Angebot wird jedoch insofern Vertragsbestandteil, als es den danach erfolgten Absprachen nicht widerspricht. Nach Auftragserteilung durch den Mieter übermittelt der Vermieter dem Mieter eine Auftragsbestätigung. Für das weitere Vertragsverhältnis ist dann der Inhalt der Auftragsbestätigung vorrangig, wobei das Angebot bzw. die Absprachen insofern Vertragsbestandteil bleiben, als sie der Auftragsbestätigung nicht widersprechen.

3. Mietdauer

- 3.1 Die Mietdauer beginnt
 - mit Bereitstellung der Mietgegenstände zum vertragsgemäß vereinbarten Vertragsbeginn, oder
 - bei Versand der Mietgegenstände am Versandtag (Vertragsbeginn), oder
 - bei Selbstabholung der Mietgegenstände am Tag der Übergabe an den Mieter.
- 3.2 Das Mietende ist der Zeitpunkt des Eingangs des Mietgegenstandes beim Vermieter (Datum der Wareneingangsbestätigung gemäß Rücklieferschein).

4. Versand der Mietgegenstände

- 4.1 Der Versand der Mietgegenstände erfolgt unfrei ab Auslieferungslager des Vermieters
 - per Expressdienst (DHL, TNT, Luftfracht, u. ä.) oder
 - gemäß Versandanweisung durch den Mieter oder
 - durch Selbstabholung.In Fall der Versandanweisung steht der Mieter für etwaige Schäden am Mietgegenstand ein, soweit der Schaden kausal auf der Versandanweisung durch den Mieter beruht.
- 4.2 Erfordert der Versand transportsichernde Umverpackungen, wird der Mieter die entsprechenden Mehrkosten tragen.

5. Rücksendung der Mietgegenstände

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände an der in der Auftragsbestätigung benannten Empfangsstelle zum Ende der vereinbarten Mietdauer vollständig - d. h. insbesondere einschließlich Originalverpackung und sämtlichem Zubehör, wie Originaldatenträger, Bedienungsanleitungen etc. - zurückzugeben. Alle im Rahmen des Rücktransportes anfallenden Kosten/Aufwendungen gehen zu Lasten des Mieters.
- 5.2 Kosten für Verluste, Totalschäden und außergewöhnliche Reparaturen trägt der Mieter. Soweit die Kosten an Versicherungen weitergegeben werden können, erfolgt die Verrechnung stets über den Mieter. Der Mieter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme vorzuhalten, die er dem Vermieter auf Anfrage nachweist.

6. Preise

- 6.1 Die Mietpreise für die einzelnen Mietgegenstände sind der jeweils im Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Preise für die Mietgegenstände und Verbrauchsmaterialien gelten ab Auslieferungslager des Vermieters, ausschließlich Verpackung und Fracht, ggfs. zuzüglich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2 Der Mieter hat zusätzlich folgende Kosten zu tragen:
 - eine Grundausstattung an notwendigen Verbrauchsmaterialien,
 - den Ersatz bei der Rücklieferung fehlender und defekter Materialien in Mietsortimenten,
 - zolltechnische Abwicklung,
 - Erstellung der Beförderungspapiere für Gefahrgut.
- 6.3 Voraussetzung für den Abschluss eines Mietvertrages ist eine Mindest-Mietdauer, die von der Art des Mietgegenstands abhängig ist (mindestens jedoch 7 Kalendertage), sowie ein Mietauftragswert von mindestens 200,00 Euro (ohne Zusatzkosten).
- 6.4 Tritt der Kunde vor vereinbartem Vertragsbeginn vom Vertrag zurück, kann der Vermieter vom Mieter mindestens Ersatz in Höhe des Mindestmietauftragswertes zzgl. entstandener Aufwendungen für Verpackungs- und Versandleistungen, sowie der unter Ziffer 6.2 benannten Leistungen verlangen.
- 6.5 Instrumente und Werkzeuge aus dem Mietbestand können – soweit verfügbar und nach vorheriger Anfrage – vom Mieter gemäß einem anfordernden Angebot auch käuflich übernommen werden. Für Verkäufe gelten die Lieferbedingungen der DURAG GROUP.

7. Zahlung

- 7.1 Der Mietpreis ist für die Mietdauer bzw. die ausgewiesene Abrechnungsperiode bei Fälligkeit zu entrichten.
- 7.2 Die Rechnungsstellung erfolgt bei Lieferung, anschließend im Abstand von jeweils einem Monat bzw. bei Rückgabe der Mietgegenstände. Alle anderen Preise werden berechnet, nachdem die entsprechende Leistung erbracht worden ist.
- 7.3 Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung sind Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.

Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Instrumenten und Werkzeugen (Stand: Februar 2019)

7.4 Der Mieter kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Ausfuhr

- 8.1 Die Vertragserfüllung seitens des Vermieters steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos (und/oder sonstige Sanktionen) entgegenstehen.
- 8.2 Ohne schriftliche ausdrückliche Zustimmung seitens des Vermieters darf der Mieter die Mietgegenstände nicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbringen. Der Mieter teilt spätestens bei Auftragserteilung dem Vermieter die Einsatzadresse, mindestens das Einsatzland mit. Nur so kann der Vermieter die einsatzlandbezogene Genehmigungsprüfung für die zu liefernden Mietgegenstände für Lieferungen ab Deutschland durchführen.
- 8.3 Im Falle einer schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter hat der Mieter bei Weitergabe der von dem Vermieter gelieferten Waren (Hardware und/ oder Software und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von dem Vermieter erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu beachten.
- 8.4 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Mieter den Vermieter nach Aufforderung unverzüglich alle Informationen über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der von dem Vermieter gelieferten Waren bzw. erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezügliche Exportkontrollbeschränkungen übermitteln.
- 8.5 Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber dem Vermieter wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Mieter geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich - insbesondere im Falle der unerlaubten Verbringung der Mietgegenstände ins Ausland - zum Ersatz aller dem Vermieter in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Mieter hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.
- 8.6 Im Falle der Feststellung der Notwendigkeit einer Einzelausfuhrgenehmigungspflicht fungiert der Mieter als Ausführer und hat die Einzelausfuhrgenehmigung selbst zu beantragen.

9. Sachmängel und Gewährleistung

- 9.1 Die Verantwortung für die Auswahl der Mietgegenstände auf den jeweiligen Einsatzzweck sowie für die Benutzung und für die erzielten Ergebnisse liegt allein beim Mieter.
- 9.2 Der Vermieter gewährleistet, dass die Mietgegenstände während der Mietzeit vollständig funktionsfähig sind und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch gemäß Ziff. 12 die Herstellerspezifikationen einhalten. Mietgegenstände, die fehlerhaft sind oder werden oder die Herstellerspezifikationen nicht einhalten, werden nach Wahl des Vermieters zu dessen Lasten, einschließlich der dazugehörigen Transportkosten, repariert, geprüft bzw. nach DIN EN ISO 9001

bzw. der jeweils gültigen entsprechenden Qualitätsnorm kalibriert oder ausgetauscht. Der Mieter wird diese Gegenstände hierzu an eine vom Vermieter bestimmte Stelle senden.

- 9.3 Zunächst ist dem Vermieter Gelegenheit zu den in Ziff. 9.2 genannten Maßnahmen innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlagen diese wiederholt fehl, kann der Mieter den Vertrag kündigen oder die Vergütung mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziff. 10.
- 9.4 Der Vermieter darf dem Mieter die Kosten für die Diagnose und das Beseitigen von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, unautorisierte Eingriffe oder sonstige vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände entstanden sind, zu seinen Listenpreisen gesondert in Rechnung stellen.

10. Schadensersatzansprüche und Haftung

- 10.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters (nachfolgend: „Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs ausgeschlossen.
- 10.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 10.3 Die Frist für die Verjährung der Schadensersatzansprüche nach dieser Ziffer 10 beträgt vom Tage des Gefahrübergangs gerechnet 12 Monate. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen der Ziffern 10.1 bis 10.3 nicht verbunden.

11. Gefahrenübergang

Der Mieter trägt die Gefahr für die Mietgegenstände ab Auslieferungslager des Vermieters bis zum Eintreffen an der angegebenen Rückversandanschrift.

12. Verwendung der Mietgegenstände

- 12.1 Den Gebrauch der Mietgegenstände hat der Mieter nur von Fachkräften und nur für den vereinbarten bzw. wenn nichts gesondert vereinbart ist, für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend der für das jeweilige Mietobjekt gültigen Bedienungsanleitungen der Hersteller in der jeweils gültigen Form vornehmen zu lassen. Der

Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Instrumenten und Werkzeugen (Stand: Februar 2019)

Mieter hat alle Instruktionen des Herstellers und des Vermieters genauestens zu beachten. Die Verwendung von anderen als den vom Vermieter gelieferten oder den vom Hersteller freigegebenen Verbrauchsmaterialien ist unzulässig. Der Mieter haftet im Rahmen des gesetzlichen Umfangs für jeden Schaden, der durch Nichtbeachtung der Vorschriften und/oder Instruktionen entsteht.

- 12.2 Bei Fehlern, Störungen oder Schäden am Mietgegenstand sowie bei Verlust oder Diebstahl hat der Mieter den Vermieter sofort zu benachrichtigen und dessen Weisungen abzuwarten. Der Mieter ist nicht berechtigt, Änderungen oder Veränderungen oder Justierungen vorzunehmen, Reparaturen am Mietgegenstand durchzuführen oder zu versuchen, es sei denn, der Vermieter hat ihn schriftlich hierzu ermächtigt. Kosten für Verluste, Totalschäden und außergewöhnliche vom Mieter zu vertretende Reparaturen trägt der Mieter.
- 12.3 Jede Veränderung am Mietgegenstand einschließlich Firmenzeichen und Kennnummern des Herstellers oder des Vermieters, Normenschildern, Prüfetiketten und sonstiger Bezeichnungen ist unzulässig.
- 12.4 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit am Einsatzort überprüfen zu lassen. Die Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten des Mieters, wenn dabei Verstöße gegen die Vertragsbedingungen festgestellt werden.
- 12.5 Verpackungen, Bedienungsanleitungen und Zubehör sind Teil des Mietgegenstandes und Eigentum des Vermieters. Alle Teile sind pfleglich zu behandeln und komplett zurückzugeben.
- 12.6 Mitgelieferte Software darf ausschließlich nach den bekannten Bedingungen der Lizenzgeber benutzt werden. Der Mieter steht dafür ein, dass vertragswidriger Gebrauch der Software durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen ist. Dem Mieter ist bekannt, dass die missbräuchliche Nutzung Schadensersatzansprüche in unbegrenzter Höhe durch den Lizenzinhaber nach sich ziehen kann. Er stellt insoweit den Vermieter sowie dessen nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen von allen Ansprüchen der Lizenzinhaber frei.

13. Kündigung

Der Vermieter kann den Mietvertrag vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Mieter Bestimmungen des Mietvertrages verletzt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Die Mietgegenstände sind mit Kündigungszeitpunkt umgehend an die vom Vermieter angegebene Rückversandanschrift zu versenden.

14. Lieferbedingungen für Verbrauchsmaterial

Beim Verkauf von Verbrauchsmaterial durch den Vermieter gelten hierfür ergänzend die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ in der jeweils neuesten Fassung. Sofern diese dem Mieter nicht bekannt sein sollten, kann er sie beim Vermieter anfordern.

15. Datenschutz

Der Mieter nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass der Vermieter sämtliche Daten des Mieters aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung und des gesetzlich zulässigen Rahmens unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung, des neuen

Bundesdatenschutzgesetzes sowie aller weiteren maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfassen, speichern, verarbeiten, nutzen, an Dritte übermitteln und löschen darf. Der Vermieter hat das Recht, Kontaktdaten und Daten zur Ausführung von Bestellungen bzw. Aufträgen zu verarbeiten und an ausgewählte und beauftragte Servicepartner zu übermitteln. Zu diesem Zweck können die Daten auch innerhalb der mit dem Vermieter im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend: „Unternehmensgruppe“) verarbeitet werden. Die Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe erfolgt auf Basis einer Auftragsverarbeitung nach den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung. Im Übrigen und insbesondere im Hinblick auf die Informationspflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung wird auf die Datenschutzerklärung des Vermieters verwiesen, die unter www.durag.de abgerufen werden kann.

16. Vertraulichkeit, Gerichtsstand, Sonstiges

- 16.1 Vom Vermieter erlangte Informationen wird der Mieter, soweit sie nicht allgemein oder auf andere Weise rechtmäßig bekannt geworden sind, Dritten nicht zugänglich machen. Vertrauliche Informationen des Mieters, die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, darf der Vermieter an Unternehmen innerhalb der Unternehmensgruppe weitergeben, unter der Voraussetzung, dass diese Verschwiegenheit bewahren, wobei Ziffer 15 entsprechend anwendbar ist.
- 16.2 Bei Pfändung der Mietgegenstände hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich zu informieren und das Pfändungsprotokoll zu übersenden. Das Gleiche gilt, wenn von dritter Seite (Grundstückseigentümer, Hypothekengläubiger usw.) Rechte an den Mietgegenständen geltend gemacht werden.
- 16.3 Bei einem Mieter als Kaufmann im Sinne des HGB ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle - auch nichtvertraglichen - Streitigkeiten Hamburg. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar unter Ausschluss des CISG.
- 16.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der darauf getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.